

**4.19 Jugendliche außer Rand und Band?
Das Jugendstrafrecht und die Frage nach der Senkung der Strafmündigkeit**

Kompetenzen und Unterrichtsinhalte:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- ◆ erkennen, dass sich die Strafgesetzgebung in Europa und den USA deutlich voneinander unterscheiden,
- ◆ die wichtigsten Ursachen für das Straffälligwerden Jugendlicher erarbeiten und erkennen, dass es oftmals viele verschiedene Ursachen für das Abdriften Jugendlicher in die Kriminalität gibt,
- ◆ verschiedene Strafmöglichkeiten erarbeiten und bewerten,
- ◆ die strafrechtliche Verantwortlichkeit junger Menschen diskutieren,
- ◆ den Ablauf eines Jugendstrafverfahrens kennenlernen,
- ◆ die im StGB und JGG vorgesehenen Jugendstrafen erarbeiten,
- ◆ sich bewusst werden, dass nicht die Strafe, sondern der Erziehungsgedanke Grundlage des JGG ist,
- ◆ die Zuständigkeiten deutscher Gerichte für Jugendstraftaten recherchieren,
- ◆ Statistiken zur Jugendkriminalität in Deutschland arbeitsteilig analysieren,
- ◆ die Folgen eines Verbrechen für das Opfer diskutieren,
- ◆ erkennen, dass ein Drittel der Opfer von Gewalt lange unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leiden,
- ◆ den Streit über die Strafmündigkeit von Kindern in Deutschland nachvollziehen und die Argumente abwägen können,
- ◆ typische „Täter-Karrieren“ und entscheidende Ursachen von Jugendkriminalität erarbeiten,
- ◆ erkennen, dass oftmals viele verschiedene Ursachen zusammenkommen,
- ◆ die Entwicklung der Jugendkriminalität in Deutschland analysieren,
- ◆ die Arbeit der Jugendgerichtshilfe kennenlernen,
- ◆ verschiedene Ansätze gegen Jugendkriminalität recherchieren und vergleichen,
- ◆ den Ansatz von Teen Courts in Deutschland kritisch hinterfragen,
- ◆ die Idee des *Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA)* erörtern,
- ◆ erkennen, dass es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, Jugendkriminalität zu bekämpfen.

Didaktisch-methodischer Ablauf	Inhalte und Materialien (M)
<p>I. Das Jugendstrafrecht in Deutschland</p> <p>Als Einstieg in diese Unterrichtseinheit dient ein kurzer Artikel über eine Mordanklage gegen ein neunjähriges Kind in den USA.</p> <p>Der § 46,1 des Strafgesetzbuches (StGB) und ein eindrückliches Foto eines straffälligen Jugendlichen fordern die Schüler auf, sich Gedanken über typische Straftaten Jugendlicher und aus ihrer Sicht sinnvolle Strafen für Heranwachsende ihres Alters zu machen und diese zu bewerten.</p>	<p>→ Neunjähriges Kind wegen fünffachen Mordes angeklagt/M1 (Zeitungsartikel)</p> <p>→ Was tun mit jugendlichen Straftätern?/M2 (Arbeitsblatt)</p> <p>💡 Lösungen/M3 (Collage Straftaten)</p> <p>💡 Lösungen/M4 (Schema strafrechtliche Verantwortung)</p> <p>💡 Lösungen/M5a und b (Schaubild Rechtsfolgen einer Straftat)</p>

<p>Alternativ kann ein weiteres Schaubild für einen zusammenfassenden Lehrervortrag verwendet werden. Die wesentlichen Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sollten die Schüler als Vorlage ausgeteilt bekommen.</p> <p>Eine schematische Übersicht des Justizportals Nordrhein-Westfalen ermöglicht es den Schülern die wichtigsten Ziele des deutschen Jugendstrafrechts und den Ablauf eines Jugendstrafverfahrens zu erarbeiten. Weitere Schaubilder können im Unterricht als Vertiefung durch die Lehrkraft oder als Zusammenfassung eingesetzt werden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Jugendstrafrechtliche Kontrolle/M6a und b (Schaubild und Erläuterungen) → Formelle Rechtsfolgen des JGG/M7 (Schaubild) → Zweck des Jugendstrafverfahrens/M8a und b (Text) 💡 Lösungen/M9a und b (Schaubilder Ablauf eines Jugend-Strafverfahrens) 💡 Lösungen/M10a und b (Schaubilder Jugendgerichtsverfassung)
<p>II. Jugendstraftaten in Deutschland</p> <p>Die folgenden sechs Statistiken sollen arbeitsteilig in Gruppenarbeit bearbeitet und vorgestellt werden.</p> <p>Gruppe 1: <i>Tatverdächtigenbelastungszahlen</i></p> <p>Gruppe 2: <i>Von der Erfassung zur Verurteilung Jugendlicher</i></p> <p>Gruppe 3: <i>Jugendstrafen nach Art der Strafe und nach Häufigkeit</i></p> <p>Gruppe 4: <i>Häufige Delikte von Kindern und Jugendlichen</i></p> <p>Gruppe 5: <i>Geschlecht und Alter jugendlicher Straftäter</i></p> <p>Gruppe 6: <i>Entwicklung der Straftaten</i></p> <p>Im Anschluss steht die Frage, welche Folgen eine Straftat für das oftmals jugendliche Opfer hat. Bei rund einem Drittel der Opfer bleibt langfristig eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) zurück.</p> <p>Aufgrund der medialen Berichterstattung über Straftaten von Kindern kam erneut die Frage nach der Strafmündigkeit auf. Ein Zeitungsartikel greift diese Debatte auf.</p> <p>Einige der bekanntesten Straftaten Jugendlicher im Jahr 2019 sollen die Schüler arbeitsteilig recherchieren und nähere Informationen über</p>	<ul style="list-style-type: none"> → Tatverdächtigenbelastungszahlen dt. Tatverdächtiger/M11 (Statistik) → Von der Erfassung Verdächtiger bis zur tatsächlichen Verurteilung/M12 (Statistik) → Jugendstrafrechtliche Sanktionen 2015/M13 (Statistik) → Delikte mit hoher Beteiligung Jugendlicher/M14 (Statistik) → Gewaltkriminalität nach Geschlecht und Alter/M15 (Statistik) → Übersicht über die Tatverdächtigenbelastungszahlen/M16 (Statistik) → Ein Verbrechen und die Folgen/M17 (Arbeitsblatt) 💡 Lösungen/M18 (Schaubild das Trauma und seine Folgen) → Die Frage nach der Strafmündigkeit/M19a und b (Zeitungsartikel) 💡 Lösungen/M20a bis c (Übersicht der Argumente) → Kinder und Jugendliche als Straftäter: Diese Fälle sorgten 2019 für Entsetzen/M21 (Tabelle mit QR-Codes)

<p>die Tat und den/die Täter auf einem Plakat zusammenfassen. Anhand von zehn verschiedenen „Täterkarrieren“ erarbeiten die Schüler die wichtigsten Ursachen für das Straffälligwerden Jugendlicher. Sie sollen erkennen, dass es nicht „die“ Ursache gibt, sondern dass oftmals viele Ursachen zusammenkommen.</p>	<p>→ Typische „Täter-Karrieren“ jugendlicher Straftäter/M22a bis e (Zusammenstellung von Fallbeispielen)</p> <p>💡 Lösungen/M23 (Schaubild)</p>
<p>III. Was tun gegen Jugendgewalt?</p> <p>Ausgehend von einer Umfrage über Schülergewalt an allgemeinbildenden Schulen recherchieren die Schüler arbeitsteilig Ansätze gegen Jugendgewalt und stellen diese auf Plakaten für einen <i>Gallery Walk</i> vor.</p> <p>Gruppe 1–7: Jugendarrest und Co.</p> <p>Gruppe 8: Jugendgerichtshilfe</p> <p>Gruppe 9: Teen Courts</p> <p>Gruppe 10: Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)</p> <p>Am Ende dieser Unterrichtseinheit zum Jugendstrafrecht sollen die Schüler abschließend ihr Wissen über Ursachen, Folgen von Jugendgewalt überprüfen und erkennen, dass es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, Maßnahmen gegen Jugendkriminalität zu ergreifen.</p>	<p>→ Kriminalitätsrate steigt .../M24 (Arbeitsblatt)</p> <p>💡 Lösungen/M25 (Übersicht)</p> <p>→ Jugendgerichtshilfe. Entscheider im Hintergrund/M26a und b (Text)</p> <p>💡 Lösungen/M27a und b (Übersicht, Schaubild)</p> <p>→ Teen Courts für leichte Jugendkriminalität/M28a und b (Zeitungsartikel)</p> <p>→ Reue und Bereitschaft zur Wiedergutmachung. Der Täter-Opfer-Ausgleich/M29 (Zeitungsartikel)</p> <p>💡 Lösungen/M30 (Schaubild)</p> <p>→ Das Jugendstrafrecht als Teil der sozialen Kontrolle/M30 (Schaubild)</p> <p>→ Kreislauf der Gewalt/M31 (Schaubild)</p>

Literatur:

- Bundeskriminalamt (Hrsg.) (2019): Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017. Opfererfahrungen, kriminalitätsbezogene Einstellungen sowie die Wahrnehmung von Unsicherheit und Kriminalität in Deutschland:
https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/Forschung/DeutscherViktimisierungssurvey/ersteErgebnisseDVS2017_Download.pdf
- Laubenthal, Klaus: Fallsammlung zu Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, Springer Verlag, Berlin / Heidelberg 2016.
- Meier, Bernd-Dieter u. a.: Jugendstrafrecht, C. H. Beck Verlag, München 2019.
- Meier, Jana: Jugendliche Gewalttäter zwischen Jugendhilfe und krimineller Karriere. Abschlussbericht, in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Wissenschaftliche Texte, München 2015, S. 41ff:
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/AST_Abschlussbericht_Gewalttaeter.pdf
- Ostendorf, Heribert: Kriminalität und Strafrecht, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Informationen zur politischen Bildung, Heft 306, Bonn 2018:
http://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/lzpb%20Kriminalitaet%20und%20Strafrecht_SRZ_Barrierefrei.pdf
- Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Jugendstrafvollzugsrecht. Eine kommentierende Darstellung der einzelnen Jugendstrafvollzugsgesetze, 3. Aufl., Nomos Verlag, Baden-Baden 2016.
- Ostendorf, Heribert (Hrsg.): Strafprozessrecht, 3. Aufl., Nomos Verlag, Baden-Baden 2018.
- Schaeff, Marcus: Die Behandlung junger Straftäter in den USA. Von der Kolonialzeit bis zum 21. Jahrhundert, in: Boers, Klaus und Jost Reinecke (Hgg.): Kriminologie und Kriminalsoziologie, Band 15, Waxmann Verlag, Münster / New York 2015.
- Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 23. Aufl., Heidelberg 2016, 826 S.
- Streng, Franz: Jugendstrafrecht, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2016.
- Willst du Stress, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Entscheidung im Unterricht ... Die Schulstunde als Talkshow, Heft 2, Bonn 2010:
<http://www.bpb.de/system/files/pdf/LQFIU.pdf>

Autor: Wolfgang Sinz, geb. 1967 in Erlangen, Abitur in Karlsbad, Studium der Politischen Wissenschaft, Geschichte und katholischen Theologie an der Albert-Ludwigs Universität in Freiburg. Seit 1996 im Schuldienst Baden-Württembergs, Lehrer an verschiedenen Gymnasien, seit 2017 in Karlsbad. Seit 2005 in der Lehrerbildung tätig, seit 2010 Fachleiter für die Fächer Gemeinschaftskunde und Wirtschaft am Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (SAFL) Karlsruhe.

Farbige Abbildungen zur vorliegenden Unterrichtseinheit finden Sie in der digitalen Version auf www.edidact.de unter Sekundarstufe → Sozialkunde/Politik Sekundarstufe I → Recht.

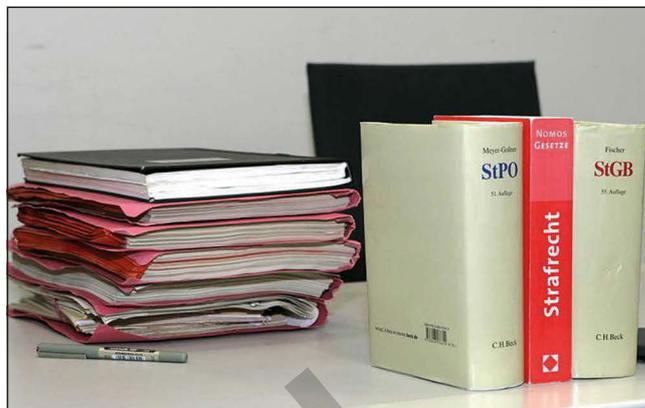


Anmerkungen zum Thema

Verglichen mit den USA oder Großbritannien erscheint das deutsche Jugendstrafrecht eher milde.

Straftaten Jugendlicher wurden medial in ganz Deutschland 2019 heftig diskutiert. Rufe nach einer **Senkung der Strafmündigkeit machen die Runde**.

Die Argumente für und gegen eine Senkung der Strafmündigkeit sind ein Schwerpunkt dieser Unterrichtseinheit über **Jugendkriminalität in Deutschland**.



(Abb.: <https://www.infranken.de>)

Neben der Erarbeitung typischer Jugendstraftaten in Deutschland stehen die strafrechtliche Verantwortung Jugendlicher und die Rechtsfolgen einer Straftat im Mittelpunkt.

Die Schüler erarbeiten sich die im **Jugendgerichtsgesetz (JGG)** und dem **Strafgesetzbuch (StGB)** vorgesehenen **Strafen für jugendliche Straftaten** und können zwischen **Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafen** unterscheiden.

Sie erkennen, dass **das Ziel der Jugendgerichtsbarkeit nicht die Strafe, sondern der Erziehungsgedanke ist**.

Daneben lernen sie den Ablauf eines Jugendstrafverfahrens und den Aufbau der Jugendgerichtsbarkeit kennen.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Analyse zahlreicher Statistiken zur Jugendgewalt. Anhand verschiedener Lebensläufe jugendlicher Straftäter und realen Fällen jugendlicher Gewalt aus dem Jahr 2019 erarbeiten die Schüler die wichtigsten Ursachen für das Straffälligwerden Jugendlicher. Sie erkennen, dass es nicht „**die Ursache**“ für das Abdriften Jugendlicher in die Kriminalität gibt.

Auf der anderen Seite sollen aber auch die **Folgen der Straftaten für die Opfer, die oftmals lange an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) leiden**, beschrieben werden.

Am Ende dieser Unterrichtseinheit werden **verschiedene Ansätze zur Bewältigung von Jugendgewalt einander gegenübergestellt**. Diese reichen von Jugendarrest bis zu Häusern des Jugendrechts oder Sport gegen Gewalt.

Daneben soll die Arbeit der **Jugendgerichtshilfe** näher erarbeitet und die in vielen Bundesländern eingerichteten **Teen Courts** kritisch hinterfragt werden.

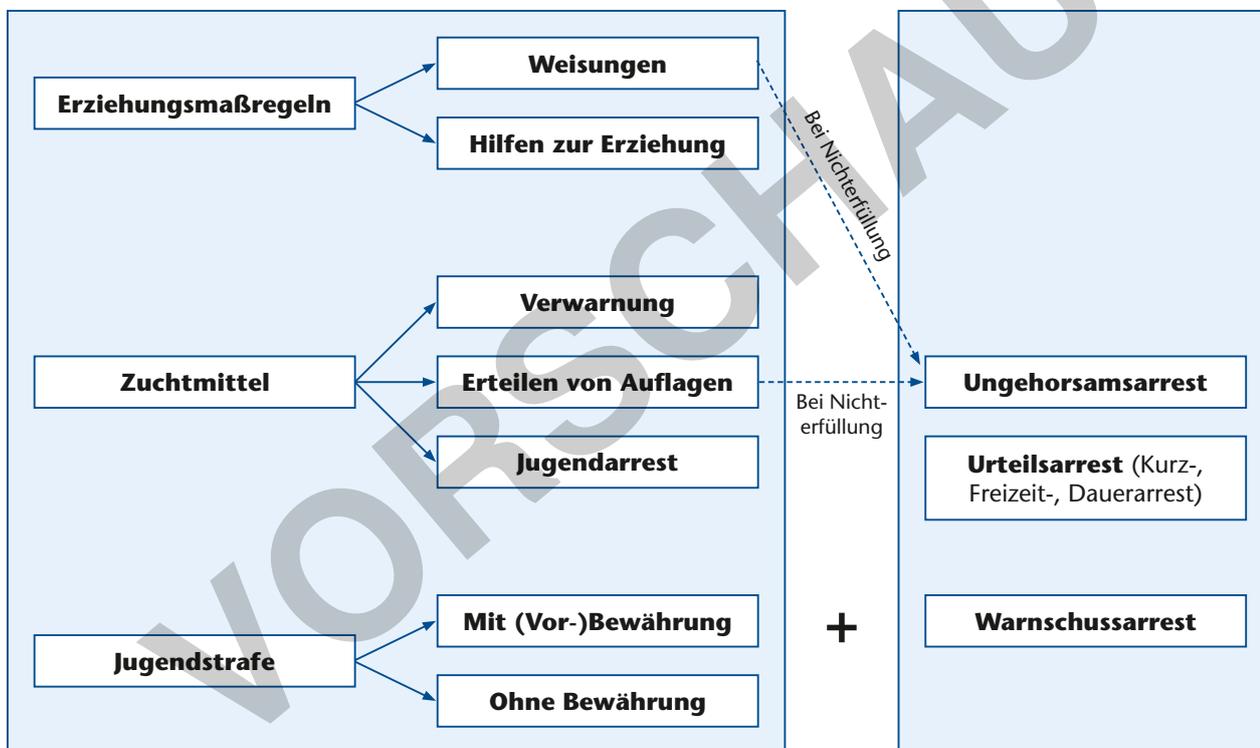
Schließlich lernen die Schüler noch den Ansatz des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) kennen.

Am Ende dieser Unterrichtseinheit sollen die Schüler abschließend über **die Verantwortung der Gesellschaft in Sachen Jugendkriminalität diskutieren und Wege aus dem Kreislauf der Gewalt** für Jugendliche skizzieren.

Lösungen

Strafrechtliche Verantwortlichkeit – sachliche Zuständigkeit und Rechtsfolgen bei Straftaten				
Altersgruppe	Kinder (unter 14 Jahre)	Jugendliche (über 14 – noch nicht 18 Jahre)	Heranwachsende (über 18 – noch nicht 21 Jahre)	Erwachsene (über 21 Jahre)
Strafrechtliche Verantwortlichkeit	Strafunmündig (§ 19 StGB)	bedingt strafrechtlich verantwortlich (gem. § 3 JGG)	generell strafrechtlich verantwortlich (Ausnahme: § 20 StGB)	generell strafrechtlich verantwortlich (Ausnahme: § 20 StGB)
sachliche Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Jugendamt Familiengericht daneben die Polizei als Gefahrenabwehrbehörde 	<ul style="list-style-type: none"> Jugendstaatsanwaltschaft* Jugendgericht (Ausnahmen: §§ 102,103 Abs. 2 Satz 2 JGG) 	<ul style="list-style-type: none"> Jugendstaatsanwaltschaft* Jugendgericht (Ausnahmen: §§ 102,103 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 112 Satz 1 JGG) 	<ul style="list-style-type: none"> Erwachsenen-Staatsanwaltschaft Erwachsenengericht (Ausnahme: § 103 Abs. 2 Satz 1 JGG)
Rechtsfolgen	<ul style="list-style-type: none"> Hilfe bzw. Maßnahmen nach dem KJHG Schutzmaßnahmen nach dem BGB (§§ 1631 Abs. 3, 1631b, 1666) keine strafrechtlichen und strafprozessualen Maßnahmen 	Sanktionen nach dem JGG und bestimmte Maßregeln der Besserung und Sicherung (gern. § 7 JGG)	Entscheidung über die Anwendung der Sanktionen aus dem Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht (gern. § 105 JGG); bei Anwendung des Erwachsenenstrafrechts Milderung (gern. § 106 JGG)	Sanktionen und Maßregeln nach dem StGB
* daneben die Polizei als Ermittlungsbehörde				
Informationen zur politischen Bildung Nr. 306/2018				

Formelle Rechtsfolgen des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) (Zusammenfassung Schülerheft)



(Quelle: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention des DJJ)

Zweck des Jugendstrafverfahrens

- 1  Das Jugendstrafverfahren ist ein Strafverfahren, welches geschaffen worden ist, um nicht nur mit Strafen, sondern vor allem mit erzieherischen Mitteln auf jugendliche Straftäter einzuwirken. **Dementsprechend ist das Ziel des Jugendstrafverfahrens weniger Tatvergeltung als vielmehr, den jugendlichen Täter von weiteren Straftaten abzuhalten.**

5 Der deutsche Gesetzgeber hat festgelegt, dass grundsätzlich nur diejenigen Täter für eine Straftat strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, die mindestens 14 Jahre alt sind. Man spricht insoweit von **Strafmündigkeit**. Wenn Jugendliche von 14 bis 18 Jahren oder Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren Straftaten begehen, werden sie dafür in einem besonderen Strafverfahren zur Rechenschaft gezogen, dem Jugendstrafverfahren. Bei Tätern, die älter als 18 Jahre sind, erfolgt die Anwendung von Jugendstrafrecht jedoch nicht automatisch, sondern nur dann, wenn der Heranwachsende in seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem jugendlichen gleichstand oder es sich bei der Tat um eine typische Jugendverfehlung handelt.

15 → **Zuständigkeit für das Jugendstrafverfahren**

Für das Jugendstrafverfahren ist in aller Regel das Amtsgericht am Wohnort des Angeklagten zuständig. **Anders als bei Erwachsenen soll das Verfahren grundsätzlich dort stattfinden, wo seine Durchführung den Angeklagten wegen seines jugendlichen Alters am wenigsten belastet.** Bei einfacheren Straftaten entscheidet der Jugendrichter als Einzelrichter. Schwerere Delikte werden vor dem Jugendschöffengericht verhandelt, das mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen besetzt ist. Nur in ganz wenigen Fällen der schweren Kriminalität ist das örtliche Landgericht mit einer Jugendstrafkammer als erste Instanz zuständig. [...]

→ **Verfahrensbeteiligte im Jugendstrafverfahren**

Grundsätzlich sind dieselben Institutionen am Jugendstrafverfahren beteiligt, die es auch im Erwachsenenstrafrecht gibt: **Staatsanwaltschaft, Gericht und Verteidiger.**

25 Nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG) sind jedoch in allen Fällen pädagogisch besonders geeignete Personen mit den Fällen befasst. Bei der Staatsanwaltschaft besteht eine eigene Abteilung mit Jugendstaatsanwälten, das Gericht ist mit speziellen Jugendrichtern besetzt, und auch die eingesetzten Laienrichter (Schöffen) müssen pädagogisch qualifiziert sein.

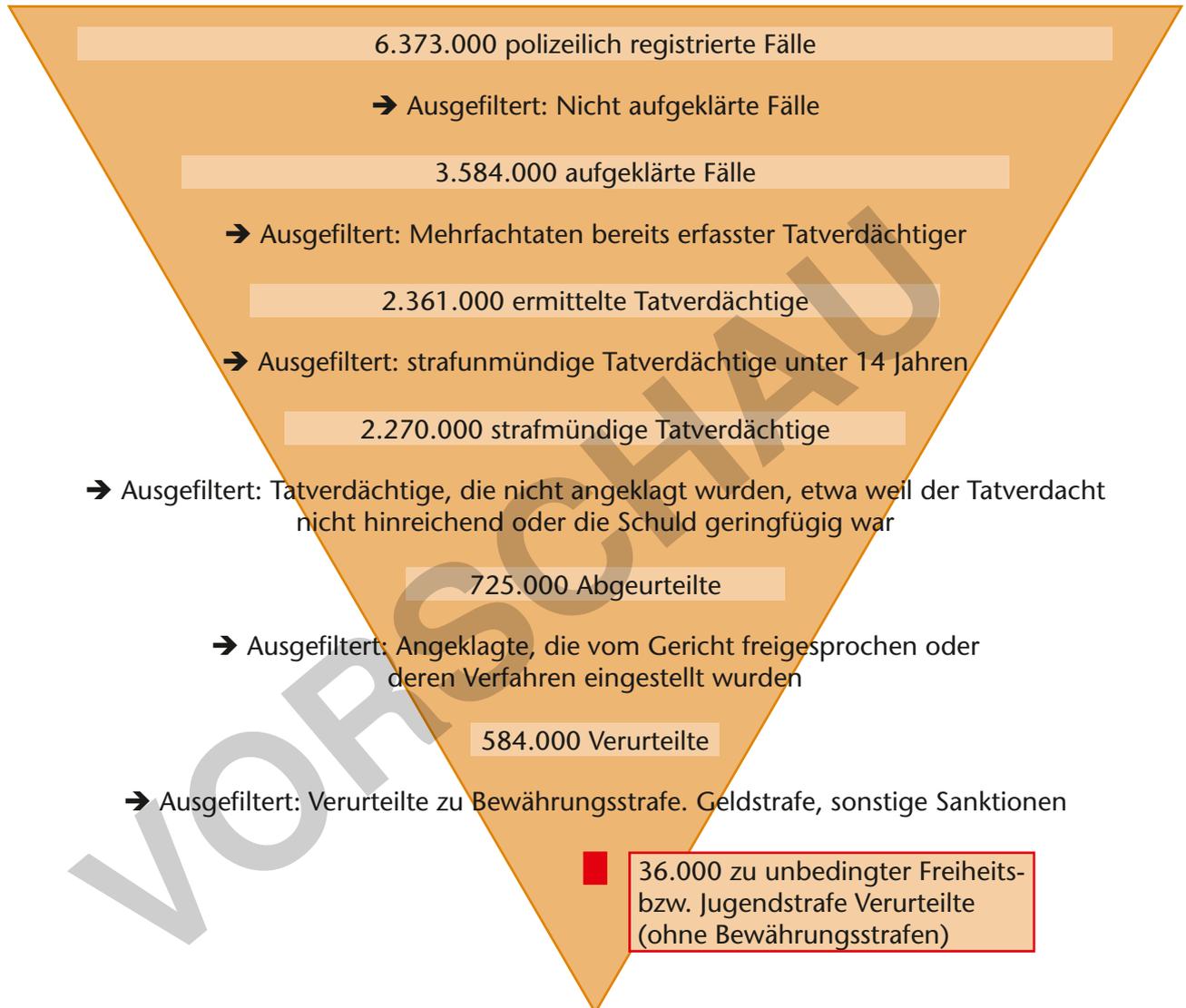
30 Daneben wirken bei Jugendlichen die Eltern im Verfahren mit, weil die jugendlichen Täter noch minderjährig sind und daher gegenüber Behörden, auch Strafverfolgungsbehörden, durch ihre Erziehungsberechtigten vertreten werden.

Neben diesen traditionellen Verfahrensbeteiligten gibt es jedoch noch eine weitere wichtige Einrichtung, im Jugendstrafverfahrens: die **Jugendgerichtshilfe**. Sie soll dem Gericht helfen zu entscheiden, ob der jugendliche Täter schon die erforderliche Reife besitzt, um das Unrecht seines Handelns zu erkennen, also überhaupt schon schuldfähig ist, und ob der heranwachsende Straftäter nach seiner Reife und Entwicklung noch wie ein Jugendlicher oder schon wie ein Erwachsener bestraft werden muss. Außerdem hilft die Jugendgerichtshilfe dem Gericht, die richtige und angemessene Bestrafung für den jugendlichen oder heranwachsenden Straftäter zu finden.

40 Die Jugendgerichtshilfe lädt die Angeklagten kurz vor der Verhandlung zu einem Gespräch ein, bei dem in jedem Einzelfall die persönliche Situation besprochen wird. Hieraus ergeben sich oft entscheidende Hinweise, wie auf das Verhalten der Angeklagten angemessen reagiert werden kann. Anschließend nimmt die Jugendgerichtshilfe an der Hauptverhandlung teil und erstattet dem Gericht einen Bericht, den sie mit einem eigenen Vorschlag abschließt, wie die Tat des jugendlichen oder heranwachsenden Täters geahndet werden soll.

Von der Erfassung Verdächtiger bis zur tatsächlichen Verurteilung

Ausfilterung im Strafverfahren 2016



Ohne Straßenverkehrsdelikte

Quellen: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik). Statistisches Bundesamt (Strafverfolgungsstatistik)

(Nach: Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e. V. (DVJJ): Zum Stand der Jugenddelinquenz in Deutschland – eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Jahr 2018, Hannover, September 2019, S. 3.)



Arbeitsaufträge:

1. Analysiert die Statistik.
2. Verfasst eine Twitter-Nachricht mit euren wichtigsten Erkenntnissen.

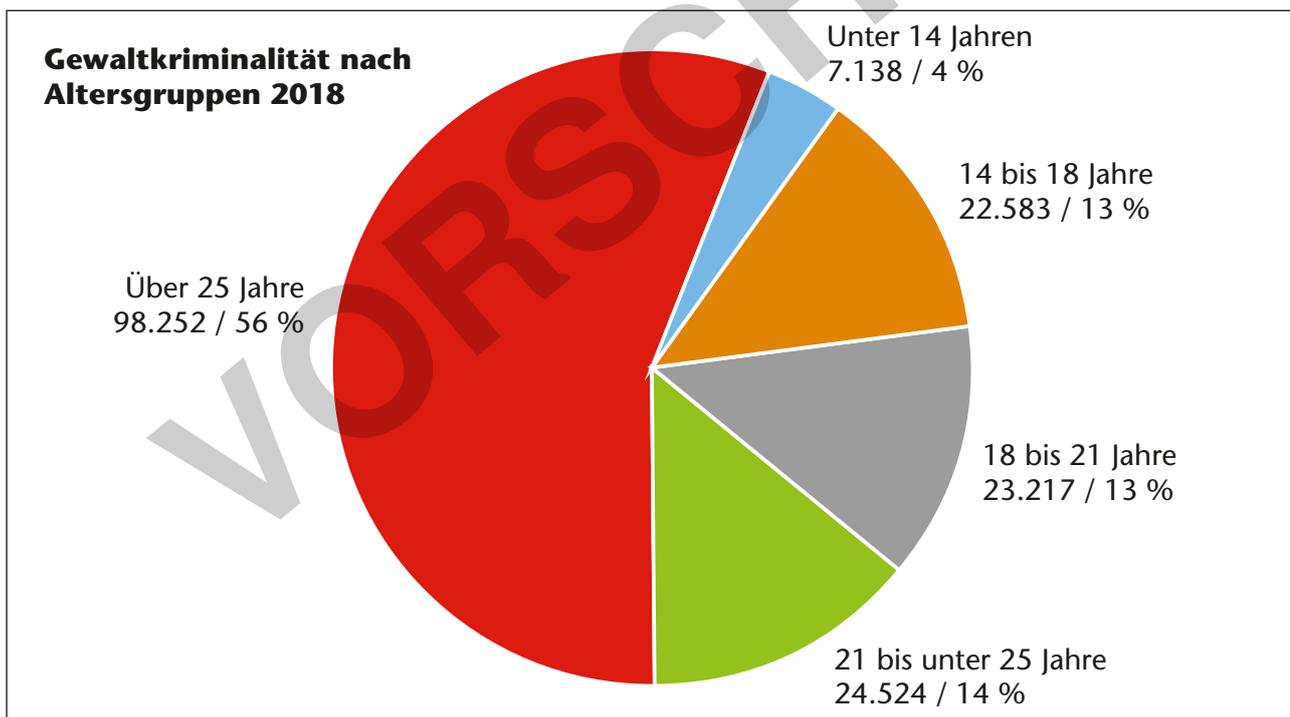
Gewaltkriminalität Jugendlicher nach Geschlecht und Alter

Tatverdächtigen und Opfern von Gewaltkriminalität ziert nach Geschlecht und Alter dargestellt.

Alter	Gesamt	Männlich	Weiblich
unter 14 Jahre	130,7	212,1	44,8
14 bis unter 18 Jahre	560,1	898,2	203,6
18 bis unter 21 Jahre	599,8	1021,9	155,9
21 bis unter 25 Jahre	457,7	776,4	124,3

Quelle: PKS Bundeskriminalamt Zeitreihen, Tabelle 40.

Lesehilfe: Der Wert **898,2** in der Tabelle bedeutet, dass 898,2 von 100.000 männlichen deutschen Jugendlichen zwischen 14 und unter 18 Jahren im Jahr 2018 einer der Gewaltkriminalität zuzuordnenden Straftat verdächtigt wurden, in anderen Worten etwa 0,9 Prozent.



(Quelle: PKS Bundeskriminalamt Zeitreihen, Tabelle 20. Eigene Darstellung der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention, München.)



Arbeitsaufträge:

1. Analysiert die Statistik.
2. Verfasst eine Twitter-Nachricht mit euren wichtigsten Erkenntnissen.

M19: Die Frage nach der Strafmündigkeit

- 1 **Süddeutsche Zeitung** Schon wieder werden nach schweren Verbrechen Forderungen laut, das Jugendstrafrecht zu verschärfen.
 Derlei Parolen kommen nicht von Strafrechtlern, die wissen, wie es in Gefängnissen zugeht.
 Eine EU-Richtlinie für Standards in Jugendstrafverfahren ist in Deutschland noch nicht umgesetzt. Von Wolfgang Janisch.

5 Nicht zum ersten Mal fiel der Mann mit dem Ruf nach mehr Härte auf. Dieses Mal hatte er schwere Straftäter im Visier, die – weil noch nicht 14 Jahre alt – durch die Maschen des Strafgesetzbuchs schlüpfen. So dürfe das nicht bleiben, die Altersgrenze müsse gesenkt werden. Der Mann hieß nicht Rainer Wendt, sondern Roland Koch, er war damals, Anfang 2008, Ministerpräsident Hessens und hatte eine „sehr aggressive Kriminalität einer sehr kleinen Gruppe“ im Visier. Es wurde nichts draus, strafmündig wird man in Deutschland nach wie vor am 14. Geburtstag. Weshalb nun Wendt, Vorsitzender der Deutschen Polizeigewerkschaft, den alten Schlager covert. Nach einer Vergewaltigung in Mülheim an der Ruhr stehen drei 14-Jährige und zwei Zwölfjährige unter Verdacht. Die Altersgrenze müsse auf zwölf Jahre gesenkt werden, meint
 15 Wendt.

Gerade beim Jugendstrafrecht sind die Debatten stets von spektakulären Vorkommnissen getrieben. 1998 löste ein junger Türke aus München – „Mehmet“ genannt – eine hitzige Kontroverse aus. Mehr als 60 Straftaten hatte er auf dem Konto, als er endlich 14 Jahre alt wurde; am Ende wurde er in die Türkei ausgewiesen. Bei solchen Anlässen wird zuverlässig gefordert: Strafmündigkeit senken, Jugendstrafe von zehn auf 15 Jahre anheben, weniger Bewährungsstrafen, kein Jugendstrafrecht mehr für Täter zwischen 18 und 21. Kurzum: mehr Härte.

20 Franz Streng, Emeritus an der Universität Erlangen-Nürnberg, hat sich sein Leben lang mit Jugendstrafrecht beschäftigt. Seine Erkenntnisse zur Altersgrenze kann er in zwei Sätzen zusammenfassen: „Man kann unter 14-Jährige nicht in den Strafvollzug stecken. Die gehen vor die Hunde.“ Selbst für die Gruppe bis 16 Jahre hält er nicht viel vom Knast, denn der Strafvollzug sei für sie strukturell ungeeignet. Erstens würden die Jungen umgehend Opfer der älteren Gefangenen. Und zweitens seien sie in einem Alter, in dem sie Bezugspersonen und emotionalen Austausch benötigen – was sie vielleicht nie gehabt hätten.

25 Das Gefängnis sei dafür nun wirklich nicht geeignet. Den Glauben an die abschreckende Wirkung frühzeitiger, harter Sanktionen hält er für widerlegt, etwa beim einst so gepriesenen Warnschussarrest. „Der Jugendarrest funktioniert überhaupt nicht“, sagt Streng, in Sachen Rückfall habe er die schlechteste Bilanz aller Sanktionen. Für manche Jugendliche sei das nur der Ritterschlag in ihrer Peergroup. Auch Torsten Verrel, Strafrechtsprofessor in Bonn, hält es für einen Irrglauben, dass junge Menschen rational die Konsequenzen ihrer Tat abwägen.

30 „Bei Jugendlichen spielt der Kopf nicht so mit, wie man sich das denkt.“
 Der gern bemühte Verweis auf andere Länder mit niedrigeren Altersgrenzen verfängt aus Strengs Sicht nicht. In der Schweiz und in Großbritannien liegt die Grenze bei zehn Jahren, aber es gebe spezielle Regeln für die ganz jungen Täter. 14 Jahre sei auch im internationalen Vergleich eine durchaus realistische Grenze. Hinzu kommt: Nach dem Jugendgerichtsgesetz kann nur bestraft werden, wer über die nötige Einsichtsfähigkeit verfügt – ein Ausfluss des Schuldprinzips im deutschen Strafrecht. Verrel sagt voraus, dass – sollte die Altersgrenze gesenkt werden – haufenweise Sachverständige den Reifegrad der Jugendlichen prüfen müssten.

35 Dabei hat die Forderung nach einem strengeren Umgang mit kriminellen Kindern auch unter Fachleuten Unterstützer gefunden -allerdings außerhalb des Strafrechts. Im Sozialgesetzbuch 8
 40 findet sich eine Vorschrift zur Heimerziehung. In der Praxis waren dies früher fast ausnahmslos offene Angebote, Kinderheime waren verpönt. Aber seit einigen Jahren finden sich mehr und mehr Einrichtungen, die zumindest teilweise geschlossen sind. „Man muss auf die Jugendlichen

Lösungen

Hintergrundinformationen: Sollte die Altersgrenze für die Strafmündigkeit auf 12 Jahre gesenkt werden?

Der Verdacht der brutalen Vergewaltigung einer jungen Frau durch wahrscheinlich zwei 12-jährige und drei 14-jährige Kinder in Mülheim an der Ruhr lässt deutschlandweit den Ruf nach einer Verschärfung des Jugendstrafrechts und insbesondere der Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze laut werden.

Spektakuläre Straftaten von Kindern führen regelmäßig zu Forderungen von Politikern unterschiedlicher Couleur nach einer **Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf zwölf Jahre**, nach Heraufsetzung der Höchststrafen im Jugendstrafrecht, kurz nach radikaler Verschärfung der Strafbestimmungen für Jugendliche.

Mutmaßliche zwölfjährige Vergewaltiger sind Auslöser der aktuellen Debatte

Ausgelöst wurde die Debatte diesmal durch die zweifellos abscheuliche Straftat, bei der eine junge Frau in Mülheim an der Ruhr vermutlich von zwei 12-jährigen Kindern und drei 14-jährigen Jugendlichen gemeinschaftlich vergewaltigt wurde. Zur Verschärfung der Diskussion trägt sicherlich bei, dass die verdächtigen Kinder und Jugendlichen nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sondern aus Bulgarien stammen.

Strafmündigkeit in Europa unterschiedlich geregelt

Die Befürworter einer Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters, wie der Vorsitzende der Polizeigewerkschaft Rainer Wendt, verweisen gerne auf die Schweiz, Frankreich und auf Großbritannien. Dort sind Kinder bereits mit zehn Jahren strafmündig. In Deutschland – wie in den meisten anderen europäischen Ländern – ist dies anders.

Erziehungsgedanke im Vordergrund

Zurückgehend auf den im 19. Jahrhundert maßgeblichen **Strafjuristen Franz von Liszt** wird das Jugendstrafrecht seit dem vergangenen Jahrhundert vom Erziehungsgedanken beherrscht. Nicht Repression und Vergeltung sind die tragenden Gesichtspunkte für die Bestrafung Jugendlicher, im Vordergrund steht vielmehr deren Erziehung zum Besseren.

Strafmündigkeitsgrenze 14 Jahre gilt seit 1923

Seit der Einführung des JGG im Jahre 1923 beginnt die Strafmündigkeit in Deutschland mit 14 Jahren. **Im deutschen Kaiserreich lag die Grenze** für die Strafmündigkeit **bei zwölf Jahren**. Im Nationalsozialismus wurde die Strafmündigkeit zeitweise wieder auf zwölf Jahre herabgesenkt.

Einsichtsfähigkeit als Voraussetzung jeder Bestrafung

Der Grund der gesetzlichen Regelung ist die Annahme des Gesetzgebers, dass **Kinder unter 14 Jahren noch nicht die nötige Einsichtsfähigkeit** für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit besitzen. Deshalb lautet § 3 JGG:

„Ein Jugendlicher ist strafrechtlich verantwortlich, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug ist, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln“.

Typische „Täter-Karrieren“ jugendlicher Straftäter



Arbeitsaufträge:

1. Lest arbeitsteilig die „Täter-Karrieren“ straffälliger Jugendlicher durch.
2. Stellt euch diese „Karrieren“ gegenseitig vor.
3. Sammelt Ursachen für das Straffälligwerden Jugendlicher.
4. Haltet eure Ergebnisse auf einem Plakat fest.

Erstes Karrieremuster: Die „klassische Heimkarriere“

Fall A: Sven



© Gorodenkoff – stock.adobe.com

Svens Eltern trennen sich als er fünf Jahre alt ist nach einer belastenden Phase mit vielen Konflikten. Sven bezeichnet sich selbst als sehr aggressives Problemkind und kommt mit acht Jahren in ein Heim, weil er gegenüber seiner Mutter gewalttätig wird. Seine Kindheit und Jugend sind von verschiedenen stationären Aufenthalten in Jugendhilfeeinrichtungen und Phasen bei der Familie geprägt, in denen es häufig zu (gewalttätigen) Auseinandersetzungen auch gegenüber seinen Schwestern und seiner Mutter kommt. Seine Schullaufbahn verläuft wenig kontinuierlich. Sven wird aufgrund seines Sozialverhaltens und wegen Gewalt sowie Alkohol / Drogenkonsums (in der Schule) immer wieder der Schulen verwiesen und konnte bis zum Zeitpunkt des Interviews mit 17 Jahren keinen Schulabschluss erreichen.

Schon vor der Strafmündigkeit kommt Sven in Berührung mit der Polizei, er begeht vor allem Gewaltstraftaten und Diebstähle, trinkt Alkohol, konsumiert Drogen und steht ab dem 14. Lebensjahr mehrfach vor Gericht. Es werden justizielle Maßnahmen wie eine Jugendstrafe zur Bewährung, Arbeitsstunden, ein sozialer Trainingskurs und eine neunmonatige Jugendstrafe ohne Bewährung gegen ihn verhängt.

(Aus: Meier, Jana: Jugendliche Gewalttäter zwischen Jugendhilfe und krimineller Karriere, in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Wissenschaftliche Texte, München 2015, S. 33f.)

Fall B: Lenni



© Gorodenkoff – stock.adobe.com

Lennis Eltern sind bei seiner Geburt sehr jung (Mutter 14 Jahre, Vater 17 Jahre alt) und er wächst zunächst bei seinen Großeltern beziehungsweise seiner Urgroßmutter auf. Seine Mutter hat psychische Probleme, sein Vater war mehrfach inhaftiert und ist – wie auch Lenni – rechtsextrem eingestellt. Lenni wird in seiner Familie hin und her geschoben, lebt in unterschiedlichen Heimen und anderen Einrichtungen der Jugendhilfe und wird mehrmals in verschiedene Psychiatrien eingewiesen. Er entzieht sich allen Maßnahmen, ist häufig abgänglich und lebt teilweise auf der Straße. Schon vor der Strafmündigkeit begeht er Diebstähle, Einbrüche und Körperverletzungstaten, mit vierzehn Jahren beteiligt er sich an der Misshandlung eines Jugendlichen und wird mit 15 Jahren zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Lenni ist zur Zeit des Interviews 17 Jahre alt und hat keinen Schulabschluss.

(Aus: Meier, Jana: Jugendliche Gewalttäter zwischen Jugendhilfe und krimineller Karriere, in: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hrsg.): Wissenschaftliche Texte, München 2015, S. 33f.)

Jugendgerichtshilfe: Die Entscheider im Hintergrund

1  inFranken.de Viel Verantwortung
– und kaum einer weiß es: Auf Basis der
5 Einschätzung von Jugendgerichtshelfern entscheiden
Jugendrichter über das Strafmaß. Denn zum Er-
wachsenenstrafrecht gibt es vor allem einen großen
Unterschied.

10 Ein zufriedenes Lächeln huscht über Katja Grahmanns
Gesicht, als sie auf den Zettel blickt, der vor ihr auf dem
Schreibtisch liegt. Die Zahl gefällt ihr. 59 Jugendliche
oder Heranwachsende bekamen im vergangenen Jahr

15 vom im Kronacher Amtsgericht angesiedelten Jugendgericht eine Strafe aufgebrummt. Acht
verschiedene Ahndungsarten stehen in der Statistik zur Auswahl. Hinter den Spalten „Jugend-
arrest“ und „Jugendstrafe“ – jeweils gleichbedeutend mit einem Freiheitsentzug – prangt die
Null. 2017 sah das noch anders aus. „Letztlich ist jeder Jugendliche, der nicht ins Gefängnis
muss, ein Erfolg“, sagt Grahmann.

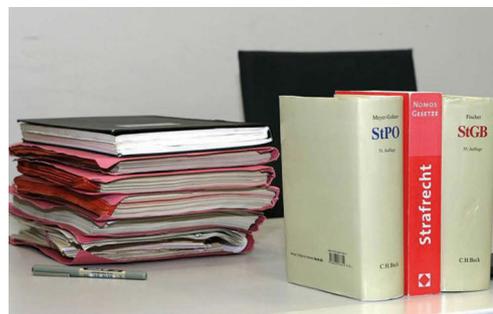
20 Darauf, ob eine Anklage hinter Gittern endet oder vergleichsweise glimpflich, wie mit gemein-
nütziger Arbeit oder einer Geldbuße, hat die 49-jährige entscheidenden Einfluss. „Meine Auf-
gabe ist es, dem Jugendrichter zuzuarbeiten und den Jugendlichen zu begleiten“, erklärt sie.
„Der Richter will wissen, mit wem er es zu tun hat.“ Daher stellt sie dem Jugendgericht zu-
sammen, wie die bisherige Entwicklung des jungen Angeklagten aussah, aus welchem Umfeld
er stammt und wie dessen Persönlichkeit aussieht. „Dann schlage ich noch die Ahndungsart vor,
nicht aber die Höhe“, betont Grahmann.

Normen und Werte

25 Seit 2002 arbeitet die Sozialpädagogin im Kreisjugendamt und ist dort unter anderem für die
Jugendgerichtshilfe zuständig. Das bedeutet: Sobald ein Strafverfahren gegen einen jungen
Menschen eingeleitet wird, der zwischen 14 und 21 Jahre alt ist, wird Grahmann oder einer
ihrer fünf Kollegen aktiv [...]. Denn anders als beim Erwachsenenstrafrecht steht im Jugendstraf-
recht nicht die Sühne einer Tat im Vordergrund. „Das Ziel ist, die Jugendlichen zu erziehen -und
30 nicht, sie zu kriminalisieren“, fasst es Grahmann zusammen. Das Gericht wolle Normen und
Werte durchsetzen. Doch welcher Weg führt am schnellsten zu diesem Ziel? Muss der straffällig
gewordene Jugendliche nur leicht in die richtige Richtung geschubst werden? Ist er schon kom-
plett vom rechten Weg abgekommen? Muss gar ein ganz neuer Weg eingeschlagen werden?
Und wie ist er überhaupt auf die schiefe Bahn geraten?

35 Es ist an Grahmann und ihren Kollegen, genau das herauszufinden. „Zunächst erarbeite ich
einen Lebenslauf und exploriere wichtige Ereignisse im Leben des jeweiligen Jugendlichen“,
erzählt die Sozialpädagogin. Das seien Punkte, die es ihm in der Vergangenheit schwer gemacht
haben. „Ist er oft umgezogen? Ist er in der Schule schon aufgefallen? Sind Krankheiten im
Spiel?“, zählt sie auf. All diese Kriterien, die die Persönlichkeit beeinflussen, gelte es zu berück-
sichtigen. „Der Richter und der Staatsanwalt verlassen sich auf meine Einschätzung“, ist sich
40 Grahmann ihrer Verantwortung bewusst. Für den Jugendlichen, aber auch für die Allgemei-
nheit.

45 Darüber, ob eine Grenze nun überschritten und eine Gefängnisstrafe unausweichlich geworden
ist, entscheidet zwar das Gericht, es stützt sich dabei aber auf die Sozialprognose der Jugend-
gerichtshilfe. „Dafür versuchen wir zu ergründen, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass er
nicht noch einmal straffällig wird“, sagt Grahmann.



(Abb.: <https://www.infranken.de>)